



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Herrn
Joachim Hinz

München

vorab per E-Mail: joachim.hinz@hotmail.de

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/332

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-21259
Telefax: 089 233-27075
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer: 2046
Sachbearbeitung:
Herr Lühring
versammlungen.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
26.05.2010

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
I/332-1341.S05

Datum
13.07.2010

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

I. Anzeigebestätigung:

Folgende Versammlung wurde für den 20.07.10 gemäß Art. 13 BayVersG wirksam angezeigt:

► Ort bzw. Zeitpunkt der Auftaktkundgebung - AKG -

Ort: Rablstraße, vor dem Anwesen Nr. 45, auf öffentlichem Verkehrsgrund

| | | | |
|-------------------|-----------------|----------------------|------------------|
| Beginn: 12.00 Uhr | Ende: 13.00 Uhr | Aufbau ab: 10.00 Uhr | Abbau bis: – Uhr |
|-------------------|-----------------|----------------------|------------------|

► Ort bzw. Zeitpunkt der Zwischenkundgebungen - ZKG -

| | | |
|-----------------------|-------------------|---------------------|
| 1. Ort: Marienplatz 8 | Beginn: 13.45 Uhr | Ende: ca. 14.30 Uhr |
|-----------------------|-------------------|---------------------|

| | | |
|---|-------------------|---------------------|
| 2. Ort: Pacellistraße, gegenüber dem Anwesen Nr. 5, auf öffentlichem Verkehrsgrund | Beginn: 15.00 Uhr | Ende: ca. 15.30 Uhr |
|---|-------------------|---------------------|

| | | |
|---|-------------------|---------------------|
| 3. Ort: Prielmayerstraße 5-7, auf öffentlichem Verkehrsgrund | Beginn: 16.00 Uhr | Ende: ca. 16.45 Uhr |
|---|-------------------|---------------------|

► Ort bzw. Zeitpunkt der Schlusskundgebung - SKG -

Ort: Odeonsplatz, Höhe Reiterdenkmal, auf der öffentlichen Gehwegfläche

| | | | |
|-------------------|-----------------|------------------|------------------|
| Beginn: 17.15 Uhr | Ende: 18.00 Uhr | Aufbau ab: – Uhr | Abbau bis: – Uhr |
|-------------------|-----------------|------------------|------------------|

► **Versammlungsthema**

Thema: „Betroffene Eltern, Mütter und Väter klären das Volk auf!“
Korruptionsverdacht zwischen der GWG München, den Gerichten, Jugendämtern, Anwalt des Kindes München e.V. und Organisierte Datenschutzkriminalität (§ 203 StGB) u.a.

► **Veranstalter**

Familienname: Hinz

Vorname(n): Joachim

ggf. Name der Vereinigung: (Stopp die Allmacht der GWG in München u. i. Rest des Bundesgebietes)

Weiteres siehe Anlage (Anzeige).

II.

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat HA I/332 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB) - erlässt folgenden Bescheid:

Für die unter Ziffer I. bezeichnete Versammlung werden folgende beschränkende Verfügungen angeordnet:

II.1 Allgemeine Veranstalter- und Leitungspflichten

II.1.1 Allgemeine Veranstalterpflichten

Der Veranstalter hat diesen Bescheid dem Leiter im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayVersG in geeigneter Weise bekannt zu geben.

II.1.2 Allgemeine Leitungspflichten

- Der Leiter hat den Teilnehmern den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.
- Der Leiter hat allen Ordnern vor Beginn der Veranstaltung die unter Ziffer II. dieses Bescheides genannten Beschränkungen – mit Ausnahme der Ziffer II.1 - bekannt zu geben.
- Der Leiter hat allen Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung die nachfolgenden Regelungen der beschränkenden Verfügung - mit Ausnahme der Ziffer II.3.2 - bekannt zu geben und sie auf die Möglichkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei Zu widerhandlungen (Art. 21 Nr. 6 BayVersG) hinzuweisen.

II.2 Verkehrsaufsichtliche Beschränkungen

- *Auftaktkundgebung*

Die Teilnehmer/-innen haben sich in der Rablstraße, vor dem Anwesen Nr. 45, auf öffentlichem

Verkehrsgrund, aufzustellen.

Es ist dafür zu sorgen, dass für Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben, insbesondere keine Personen auf die Fahrbahn abgedrängt werden. Die Fahrbahnen der angrenzenden Straßen, die Eingänge zu den umliegenden Gebäuden und Grundstückszufahrten, insbesondere die Zugänge zum Anwesen Nr. 45, etwaige ÖPNV-Haltestellen bzw. S- und U-Bahnzugänge sowie die Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten. Für Rettungsfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.

- *sich fortbewegende Versammlung*

Die sich fortbewegende Versammlung bzw. die sich fortbewegenden Versammlungsteile ist/sind auf den jeweils rechten Fahrbahnen der genannten Straßen und Plätze durchzuführen. Die Gegenfahrbahnen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. In Straßen mit mehreren Fahrspuren darf jeweils nur die äußerste rechte, freie Fahrspur benutzt werden.

Eventuell notwendig werdende Änderungen des Zugweges und der Zugbreite dürfen nur mit Zustimmung bzw. auf Anweisung der Einsatzleitung der Polizei vorgenommen werden.

Für Rettungsfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.

- 1. Zwischenkundgebung

Die Teilnehmer/-innen haben sich auf dem Marienplatz – wie in anliegendem Lageplan gekennzeichnet – aufzustellen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheides.

Es ist dafür zu sorgen, dass für Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben, insbesondere keine Personen auf die Fahrbahn abgedrängt werden.

Die über den Marienplatz führenden Verbindungsfasrbahnen von der Dienerstraße bzw. vom Tal zum Rindermarkt, die Gebäude und Geschäftseingänge und der Arkadenbereich des Rathauses sowie die Zugänge zur U-Bahn bzw. zur S-Bahn im Versammlungsbereich sind freizuhalten. Der Bereich zwischen Rathaus und Kopfsteinpflasterung (zwischen den nördlichen U-Bahnaufgängen) darf aus verkehrlichen Gründen als Aufstellungsfläche für Teilnehmer/-innen nicht genutzt werden. Ferner darf dieser Bereich aus Brandschutzgründen als Aufstellungsfläche für Aufbauten (Kundgebungsmittel) oder Fahrzeuge (auch nicht während des Auf- und Abbaus) nicht genutzt werden.

Für Rettungsfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.

- 2. Zwischenkundgebung

Die Teilnehmer/-innen haben sich in der Pacellistraße, gegenüber dem Anwesen Nr. 5, auf öffentlichem Verkehrsgrund, aufzustellen.

Es ist dafür zu sorgen, dass für Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben, insbesondere keine Personen auf die Fahrbahn abgedrängt werden. Die Fahrbahnen der angrenzenden Straßen, die Eingänge zu den umliegenden Gebäuden und Grundstückszufahrten, etwaige ÖPNV-Haltestellen bzw. S- und U-Bahnzugänge sowie die

Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten. Für Rettungsfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.

- *3. Zwischenkundgebung*

Die Teilnehmer/-innen haben sich in der Prielmayerstraße, vor den Anwesen Nr. 5 – 7, auf öffentlichem Verkehrsgrund, aufzustellen.

Es ist dafür zu sorgen, dass für Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben, insbesondere keine Personen auf die Fahrbahn abgedrängt werden. Die Fahrbahnen der angrenzenden Straßen, die Eingänge zu den umliegenden Gebäuden und Grundstückszufahrten, etwaige ÖPNV-Haltestellen bzw. S- und U-Bahnzugänge sowie die Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten. Für Rettungsfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.

- *Schlusskundgebung*

Die Teilnehmer/-innen haben sich auf dem Odeonsplatz, Höhe Reiterdenkmal, auf der öffentlichen Gehwegfläche, aufzustellen.

Es ist dafür zu sorgen, dass für Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben, insbesondere keine Personen auf die Fahrbahn abgedrängt werden. Die Fahrbahnen der angrenzenden Straßen, die Eingänge zu den umliegenden Gebäuden und Grundstückszufahrten, etwaige ÖPNV-Haltestellen bzw. S- und U-Bahnzugänge sowie die Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten. Für Rettungsfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.

II.3 zur Durchführung der Versammlung mit geführte Gegenstände und verwendete technische Hilfsmittel

II.3.1 allgemeine Regelungen

Das Aufstellen und das Verwenden aller zur Durchführung der Versammlung mit geführten Gegenstände und technischer Hilfsmittel hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.

Insbesondere gilt – soweit diese Gegenstände und/oder Hilfsmittel angezeigt wurden oder tatsächlich verwendet werden – grundsätzlich Folgendes:

- Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge bzw. Zufahrten (insbesondere Feuerwehr- und Gebäudezufahrten zu Innenhöfen) sind von Aufbauten oder Lagerungen aller Art ständig frei und zugänglich zu halten. Dies gilt auch für die Zu- und Ausgänge einschließlich der Aufzüge von U- und S-Bahnhöfen sowie für ÖPNV-Haltestellen.
- Ferner sind Hydranten und deren Beschilderung von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten.
- Kabel, Wasserschläuche u. ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o. ä. sicher abzudecken. Ein Überspannen von Fahrbahnen oder Feuerwehrzufahrten ist unzulässig.

- Straßen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 5 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt.
- Abweichend hiervon dürfen Flächen in Fußgängerzonen (oder vergleichbare Flächen) mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 6 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.
- Die Rettungswege sind bis zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Aufbauten oder Lagerungen dürfen nur dort aufgestellt werden, wo sie die Breite von Rettungswegen nicht beeinträchtigen.

II.3.2 Aufbauten

- Auf-/Abbau

Mit dem Aufbau darf erst am 20.07.2010, ab 10.00 Uhr, in der Rablstraße, vor dem Anwesen Nr. 45, auf öffentlichem Verkehrsgrund, begonnen werden.

Bei Auf- und Abbauarbeiten im Zusammenhang mit der Versammlung ist jeder vermeidbare Lärm (Laufen lassen von Motoren und Stromaggregaten, Abspielen von Musik, Lautsprecherdurchsagen etc.) zu unterlassen. Tonproben und „Sound-Checks“ dürfen in der Rablstraße, vor dem Anwesen Nr. 45, auf öffentlichem Verkehrsgrund, nicht vor 11.30 Uhr stattfinden.

II.3.3 weitere mitgeführte Gegenstände und technische Hilfsmittel

- Transparente und Fahnen

Die Transparente und Fahnen dürfen nur mitgeführt werden, wenn ein Sicherheitsabstand von 1 m zu Fahrleitungen und Spannträgern oder dem Lichtraumprofil der Straßenbahn eingehalten wird. Jegliches Berühren von Fahr- und Spannträgern ist untersagt.

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen die Transparente und Fahnen umgelegt werden.

Die Regelfahrdröhre für Straßenbahnen beträgt 5,30 m. In Brücken und Unterführungen kann diese Höhe erheblich geringer sein und nur noch eine Höhe von 3,50 Meter betragen.

- Musikalische Darbietungen

Die nicht-thematischen musikalischen Darbietungen sind - außer in den sich fortbewegenden Versammlungsteilen - auf zwei Zehn-Minuten-Blöcke pro Stunde zu beschränken. Zwischen den einzelnen Blöcken muss jeweils eine Pause von mindestens zehn Minuten gewährleistet sein.

II.4 Immissionsschutzrechtliche Beschränkungen

Die Lautstärke ist an den technischen Geräten so einzustellen, dass dadurch nur die

Versammlungsteilnehmer/-innen und die unmittelbaren Passanten/-innen angesprochen, Verkehrsteilnehmer/-innen - in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise - nicht abgelenkt sowie darüber hinaus Anwohner/-innen und die in den umliegenden Geschäften und Gebäuden tätigen Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.

III.

Gründe

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat HA I/332 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro - ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen oder Verboten nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Befugnisnorm für Ziffer II des Bescheides ist Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2008 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 421, BayRS 2180-4-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes vom 22.04.2010 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 190, BayRS 2012-1-1-I), wonach das Kreisverwaltungsreferat eine Versammlung beschränken oder verbieten kann, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Festsetzung von Beschränkungen sind hier erfüllt. Es liegt eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung führt (vgl. BVerfGE 69, 315 <353, 360>).

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Vermögen und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung. Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt (vgl. BVerfGE 69, 315 <354>) und als Grundlage hierfür konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte ermittelt (vgl. BVerfGE 69, 315 <353 f.>; 115, 320 <361>).

Im Einzelnen:

Zu der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist festzustellen, dass sich aus der Wahl des Versammlungsortes im öffentlichen Raum und der Wahl der Kundgebungsmittel (insbesondere: Musik, Transparente, Fahnen, Megaphon) unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des (Fußgänger-) Verkehrs sowie für die Rechtspositionen der

Anlieger, der Gewerbetreibenden und der unbeteiligten Dritten (z.B. Beeinträchtigungen von Rettungswegen, Zugänglichkeit der Wohn- und Geschäftsräume, Beeinträchtigungen durch Immissionen usw.) konkret nach den Erfahrungen der Versammlungsbehörde ergeben.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen. Den Umständen nach waren die unter Ziffer II. festgesetzten Beschränkungen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen.

Hierbei wurde insbesondere Folgendes berücksichtigt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein Verbot von Versammlungen nur zum Schutz von Rechtsgütern, die der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG zumindest gleichwertig sind, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen.

Dies hat auch die Versammlungsbehörde nicht verkannt, vielmehr die oben ausgeführte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung lediglich zur Begründung von Beschränkungen einer grundsätzlich erlaubten Versammlung herangezogen; insoweit wurde das Gebot des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, demzufolge Beschränkungen Vorrang vor einem Verbot haben, berücksichtigt.

Zu den einzelnen Beschränkungen:

zu Ziffer II.1:

Die Beschränkungen „II.1 Allgemeine Veranstalter - und Leitungspflichten“ ergeben sich aus der Rechtspflicht des Leiters bzw. konkretisieren die Rechtspflicht des Leiters für die Dauer der Veranstaltung für Ordnung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt aus Art. 4 Abs. 2 und 3 BayVersG.

zu Ziffer II.2 – II.4:

Die weiteren Beschränkungen, die der Gefahrenabwehr dienen, halten die Beeinträchtigung des Fahr- und Fußgängerverkehrs in tragbaren Grenzen, verhüten unzumutbaren (Lautsprecher-) Lärm und dienen der Rechtssicherheit.

Zu den beschränkenden Verfügungen, die auch der Rechtssicherheit dienen, ist ferner Folgendes auszuführen:

Die Versammlungsbeteiligten (Veranstalter, Leiter, Teilnehmer) bedürfen keiner verwaltungsrechtlichen Erlaubnis. Aus dieser Erlaubnisfreiheit folgt, dass ansonsten bestehende Erlaubnisvorbehalte, z.B. straßenverkehrliche Sondernutzung nach § 29 Abs. 2 StVO für die nicht verkehrsübliche Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenraum, straßen- und wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis für die Verwendung und Aufstellung von Hilfsmitteln, Erlaubnis zum Betrieb von Lautsprechern nach §§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO etc., suspendiert werden (vgl. Dietel / Gintzel / Kniesel, Versammlungsgesetz, Rz. 196 zu § 1).

Für diese Erlaubnisfreiheit ist jedoch entscheidend, dass die Verwendung der Hilfsmittel

funktionale Bedeutung für die konkrete Ausübung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit hat (vgl. VGH München, NJW 1978, 1939f.). Die Verfügungen stellen daher nicht nur auf die praktische Konkordanz mit den anderen Rechtsgütern, die selbst Grundrechtsqualität haben oder sich aus Grundrechten ergeben, ab, sondern beschränken aus Gründen der Rechtssicherheit Hilfsmittel auch auf ihre funktionale Bedeutung für die Ausübung der Versammlungsfreiheit. Andernfalls würde der Veranstalter Gefahr laufen, z.B. eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 66 BayStrWG wegen unerlaubter Sondernutzung oder nach § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO wegen unerlaubtem Lautsprechereinsatz zu begehen.

Durch die beschränkenden Verfügungen wird eine konkrete Verletzung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung verhindert. Die Maßnahme ist angesichts der von dem/der Veranstalter/-in verfolgten Thematik der Versammlung somit geeignet, erforderlich und angesichts des gegenläufigen Rechtsguts der Versammlungsfreiheit auch angemessen.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wird durch diese Anordnungen in seinem Wesensgehalt nicht angetastet, da die/der Veranstalter/-in sein Anliegen innerhalb dieser Beschränkungen angemessen vortragen kann.

Der Schutz der Versammlungsteilnehmer/-innen sowie der Allgemeinheit vor Schäden an Leben und Gesundheit und die Vermeidung von nicht zumutbaren Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit bzw. von nicht nur geringfügigen Belästigungen gehen dem Recht des Veranstalters nach Art. 5 und Art. 8 GG vor.

Demgegenüber hat der Anspruch des Veranstalters auf Durchführung der Versammlung ohne Beschränkungen zurückzustehen.

Die Beschränkungen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nF.).

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise

- städtisches Fiskaleigentum/städtische Möblierung

Die Versammlungsanzeige ersetzt nicht die Erlaubnisse, die für die Nutzung des städtischen Fiskaleigentums bzw. der städtischen Möblierung erforderlich sind.

Insoweit dürfen ohne Erlaubnis die Brunnen, die Baudenkmäler (z.B. die Mariensäule), die Umfassungsmauern der U-Bahn-Zugänge, die aufgestellten Pflanzgefäße, Papierreimer und Streugutbehälter sowie die Licht- und Fahnenmasten nicht bestiegen werden. Ferner dürfen ohne Erlaubnis keine Gegenstände darauf abgelegt oder daran befestigt werden.

- staatliches Fiskaleigentum

Die Versammlungsanzeige ersetzt nicht die Erlaubnisse, die für die Nutzung des staatlichen Fiskaleigentums (z.B. die Benutzung der Feldherrnhalle einschließlich der Freitreppe, die Nutzung des Hofgartens, die Nutzung des Englischen Gartens etc.) erforderlich sind.

- Luftballons (Kinderballons)

Für Massenaufstiege von Kinderballons ist nach § 16 a LuftVO die Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Region/Niederlassung München, Besondere Nutzung Luftraum, Telefon 089/9780-308, Telefax 089/9780-396, erforderlich.

- Flugblätter

Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Namen oder Firma und Anschrift (Art. 7 des Gesetzes über die Presse vom 1. April 2000). Selbstgefertigte Kopien von Flugblättern u.ä. müssen daher folgendes Impressum aufweisen: „Herausgeber/-in: Name, Anschrift; Eigendruck im Selbstverlag“.

- Video- und Tonvorführungen, Verbreitung von Schriften

Die Vorführung von Filmen, Videokassetten und sonstigen Bild- oder Tonträgern sowie die Verbreitung von Schriften unterliegt auch in vollem Umfang den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes - JuSchG - (siehe insbesondere § 15 JuSchG „Jugendgefährdende Trägermedien“). Darüber hinaus sind bei der Vorführung von bespielten Videokassetten oder vergleichbaren Bildträgern, die zu gewerblichen Zwecken hergestellt oder gewerblich genutzt werden, die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes - JuSchG - zu beachten (siehe insbesondere §§ 11, 12 JuSchG).

- Einsatz technischer Schallverstärkung

Der Einsatz technischer Schallverstärkung (Lautsprecher, Megaphone) ist unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung grundsätzlich erlaubt, soweit

1. der Einsatz zur Binnenkommunikation der Versammlungsteilnehmer erforderlich ist. Hiervon ist bei einer Versammlungsteilnehmerzahl von mindestens 40 Versammlungsteilnehmern stets auszugehen. Bei einer Versammlungsteilnehmerzahl von unter 40 Versammlungsteilnehmern ist auf die Umstände des Einzelfalles, namentlich die Vorbelastung des Versammlungsorts durch Verkehrslärm, die enge oder weite Einfassung des Versammlungsorts durch hohe oder niedrige Umgebungsbebauung, die Entfernung zu lärmempfindlichen baulichen Nutzungen (Wohngebäude, Kindertagesstätten, Krankenpflegeeinrichtungen u.a.) usw. abzustellen.
- oder
2. der Einsatz technischer Schallverstärkung der Meinungskundgabe zum Zwecke der Erregung der Aufmerksamkeit Außenstehender auf die Inhalte der Versammlung (sog. Außenkommunikation) dient und eine einzelfallbezogene Abwägung des vom Versammlungsgrundrecht geschützten kommunikativen Anliegens mit kollidierenden Rechten Dritter (insbesondere Lärmschutzbelange von Anwohnern und Passanten; negative Meinungsfreiheit Dritter) keine Einschränkung des Gebrauchs erforderlich macht.

Eine Erlaubnis zum Betrieb von Lautsprechern nach §§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO ist nicht erforderlich, wenn der Einsatz den unter Ziffer 1 und 2 dargelegten Zwecken dient.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von Lautsprechern ohne Erlaubnis kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO darstellen.

Die Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, erforderlichenfalls beschränkende Verfügungen zum Einsatz technischer Schallverstärkung zu erlassen, bleibt unberührt. Falls durch die Sicherheitsbehörden derartige beschränkende Verfügungen erlassen worden sind, und der Versammlungsanmelder sich hieran hält, trifft der Lautsprechereinsatz im Rahmen der unter Ziffer 2 benannten Abwägung in der Regel auf keine rechtlichen Bedenken.

- Verlegung elektrischer Kabel

Wenn für den Betrieb der Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel die Verlegung elektrischer Kabel notwendig ist, sind die Kabel von fachkundigen Personen so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können.

- Podien

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn hierfür eine Baugenehmigung vorliegt (Art. 74 der Bayerische Bauordnung -BayBO-). Werden so genannte „fliegende Bauten“ (Art. 85 BayBO) errichtet, so ist dies vorher der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches anzugeben. Zuständig hierfür ist das Planungsreferat - Hauptabteilung IV/12 D -, Blumenstraße 28, Zimmer 337, Telefon 089 / 2 33 - 2 40 52, Telefax 089 / 2 33 - 2 42 34.

Ausgenommen von der Notwendigkeit eines Prüfbuches und der Anzeigepflicht sind unbedeutende fliegende Bauten. Als solche gelten Buden, Podien u.ä. untergeordnete Bauten mit einer Größe von weniger als 75 m² oder eine Höhe bis zu 5 m, die keine größeren Lasten aufzunehmen haben oder von denen keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

- Beseitigung von Verunreinigungen

Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Evtl. Verunreinigungen sind von dem Veranstalter sofort zu beseitigen. Andernfalls können Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, von der Landeshauptstadt München als Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).

- Abmeldungen

Sollten Sie Ihre Versammlung kurzfristig vor Beginn abmelden wollen, so verständigen Sie bitte außerhalb der Dienstzeiten des Kreisverwaltungsreferates das Polizeipräsidium München unter der Telefonnummer 089 /2910-0.

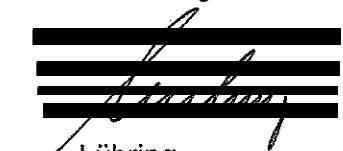
- Kundgebungs- und Hilfsmittel bei sich fortbewegenden Versammlungen

Bei der Bemessung der Kundgebungs- und Hilfsmittel ist zu beachten, dass die Regelfahrdrahthöhe für Straßenbahnen im Stadtgebiet 5,30 Meter beträgt. In Brücken und Unterführungen kann diese erheblich geringer sein und nur noch eine Höhe von 3,50 Meter aufweisen.

Ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zu den Fahrleitungen und Spanndrähten oder dem Lichtraumprofil der Straßenbahn sollte stets eingehalten werden.

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen die Kundgebungs- und Hilfsmittel umgelegt, bzw. zurückgebaut werden.

Im Auftrag



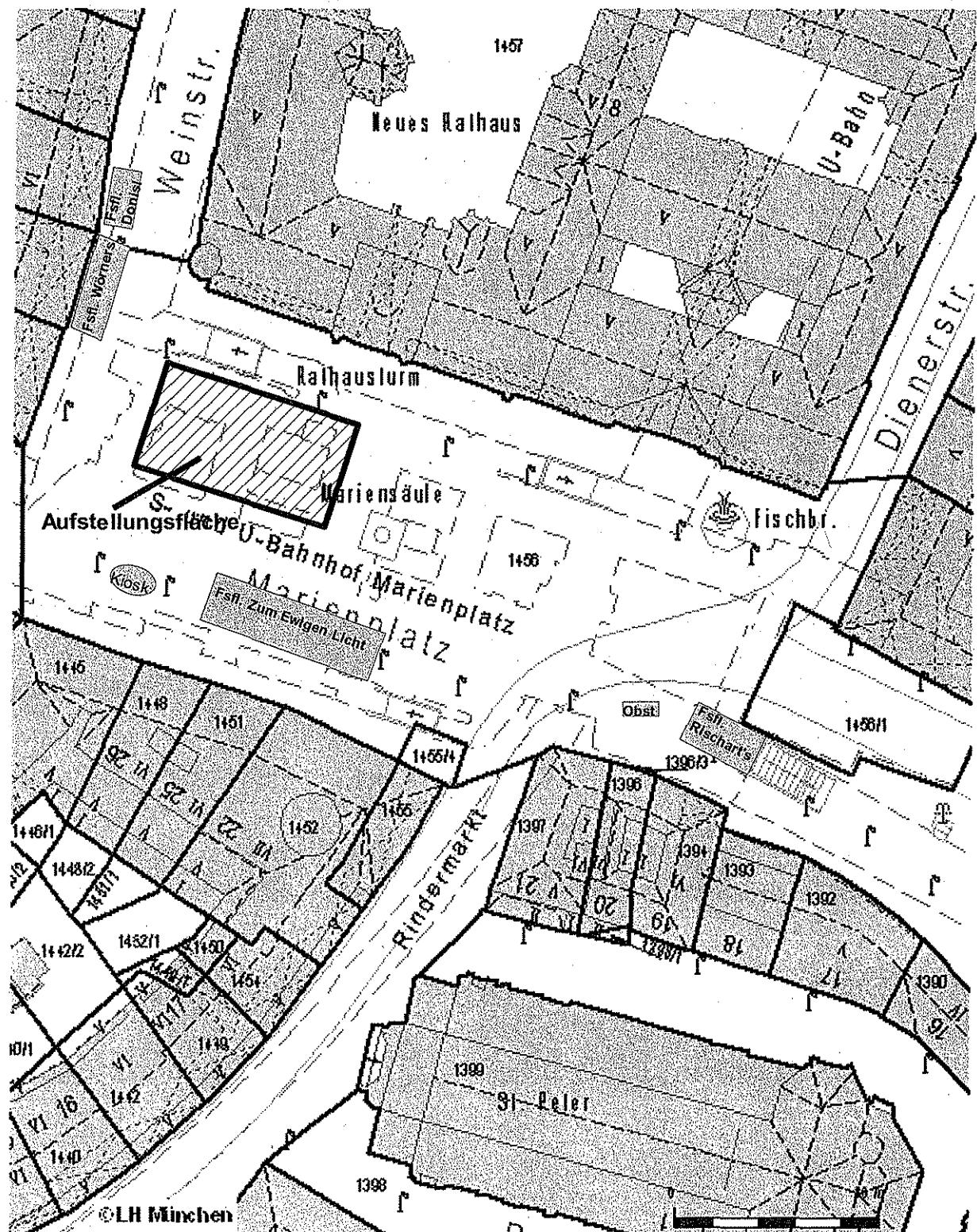
Lühring
Verwaltungsinspektor

Anlagen

1 Anzeige in Kopie
1 Lageplan

KVR-I/332 (VVB)

KVR 1332 (Vb)
Anlage zur beschränkenden Verfügung;
Versammlung am: 20.07.2010 C 1.246)



Marienplatz